

Satzung für den Förderverein der Neurologie Lüdenscheid e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Neurologie Lüdenscheid e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Lüdenscheid und kann auch durch Satzungsänderung nicht verlegt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Durchführung, Unterstützung und/oder Mitgestaltung von Projekten, welche neurowissenschaftliche Themen zum Inhalt haben. Diese Veranstaltungen haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Thema ist die Prävention, Erforschung und Therapie von neurologischen Erkrankungen,
- Zielgruppen sind
 - betroffene Patienten,
 - medizinische Laien und/oder
 - medizinische Fachleute

aus dem Märkischen Kreis.

In besonderen Fällen können auch folgende Projekte von steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert werden:

- Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten, die sich inhaltlich um die Erforschung neurologischer Erkrankungen, deren Ursache, Folgen und Therapie bemühen. Dies beinhaltet z.B. die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen der neurologischen Klinik am Klinikum Lüdenscheid, insofern sie der Durchsetzung des Projekts dienen.
- Unterstützung von Projekten von Selbsthilfegruppen,

- interne Fort- und Weiterbildungen der Neurologischen Klinik.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele oder Interessen des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt des Mitglieds
- durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
- durch Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss eines Mitglieds beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben.

Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Es werden keine Vereinsbeiträge erhoben. Mitglieder können dem Verein Spenden zukommen lassen.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:

- Spenden

Wenn Spenden vom Spender zweckgebunden sind, muss der wissenschaftliche Beirat bei der Verwendung der Spende mit einbezogen werden.

- sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften

Die Zuwendungen an den Verein dürfen in keinem Zusammenhang zu einer zukünftigen medizinischen Behandlung im Klinikum Lüdenscheid stehen, insbesondere ist dabei eine bevorzugte Behandlung auszuschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Schatzmeister
- der wissenschaftliche Beirat
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften vertreten der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (auch per Email) einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zumindest ein Mitglied aus dem Vorstand muss anwesend sein.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes.
- Wahl eines Schatzmeisters/Kassenprüfers.,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Bericht über alle eingegangene Spenden und alle getätigten Ausgaben gibt.
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Entlastung des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstandes,
- Abstimmung zu den Fördermaßnahmen und Ausgaben des Vereins,
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Bei der Unterstützung der in §2 Abs. 3 aufgeführten „besonderen Projekte“, entscheiden der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat in einer Versammlung.

Bei der Verwendung zweckgebundener Spenden (§5), entscheiden der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat in einer Versammlung.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Außenwirkung wie folgt beschränkt: Bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Betrag von 2000 € übersteigen, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Bei Rechtsgeschäften bis 2000 € entscheidet der Vorstand alleine.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich einmal einen Rechenschaftsbericht durch den/die Schatzmeister/in über das Geschäftsjahr und durch den /die Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes. Über die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes ist getrennt abzustimmen. Die Entlastung soll nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden.

§II Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus zwei zu wählenden Mitgliedern des Vereins.

Beide Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind gleichberechtigt.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der wissenschaftliche Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer wissenschaftlicher Beirat gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats.

Dem wissenschaftlichen Beirat hat die unter §8 aufgeführte Aufgabe, bei der Entscheidung über die Förderung besonderer Projekte gemäß §2 Abs. 3 mitzuwirken.

§I2 Beschlussniederlegung

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§I3 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ und die „Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Lüdenscheid, 04. Oktober 2021